



MARKTGEMEINDEAMT

GUNSKIRCHEN

Polit. Bezirk Wels-Land

Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. wird die

TARIFORDNUNG für die Benützung des Veranstaltungsraumes in der Kirchengasse

der Marktgemeinde Gunskirchen, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 28. Juni 2012 kundgemacht.

I. Miete

Veranstaltungsraum pro Tag € 30,00

II. Betriebskosten

Veranstaltungsraum pro Tag inkl. Reinigung € 15,00

III. Stornogebühr

Der Mieter/die Mieterin kann seine angemeldete Veranstaltung innerhalb von fünf Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin stornieren. Nach Ablauf dieser Frist hat der Mieter/die Mieterin eine Stornogebühr im Ausmaß von 50% der voraussichtlichen Benützungsentgelte und eventuell anfallender Nebengebühren zu entrichten.

IV. Sicherheitsleistung

Die Marktgemeinde Gunskirchen ist berechtigt, die Leistung einer Kautionsleistung in doppelter Höhe der voraussichtlichen Benützungsentgelte zu verlangen. Die Leistung der Sicherheit hat im Vorhinein durch Erlag von Bargeld zu erfolgen. Die Kautionsleistung wird mit der Kostenvorschreibung (Benützungsentgelt) verrechnet.

V. Ermäßigungen/Sonderbestimmungen

1. Mietermäßigungen:

Veranstaltungsraum

Bei privaten Veranstaltungen von Gemeindegürgern wird die Miete für den Veranstaltungsraum um 50% reduziert.

Für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, örtliche Institutionen und Parteien wird die Miete für den Veranstaltungsraum um 70% reduziert.

2. Betriebskostenermäßigungen:

Veranstaltungsraum:

Ortsansässige Vereine und Institutionen haben für die Benützung des Veranstaltungsraumes nur ermäßigte Betriebskosten im Ausmaß von 50% der unter II. angeführten Betriebskosten für den Veranstaltungsraum zu bezahlen. Sie haben dafür selbst für das Auf- und Abdrehen des Lichtes und für das Auf- und Zusperrern des Veranstaltungsraums zu sorgen.

3. Sonderbestimmungen:

Die öffentlichen Pflichtschulen und die Musikschule der Marktgemeinde Gunskirchen können den Veranstaltungsraum für schulische Veranstaltungen unentgeltlich benützen.

Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen, Sonderkonditionen für einzelne Veranstaltung von besonderem wirtschaftlichen, kulturellen oder sonstigen Interesse, aufgrund eines begründeten Antrages, genehmigen.

VI. Umsatzsteuer

Diesen Entgelten ist die jeweils in Geltung stehende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzuzurechnen.

VII. Wirksamkeitsbeginn

Diese Tarifordnung tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Sturmair

Angeschlagen am:

Abgenommen am: